17/8

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
20. November 1959 Nr. 5578

Die HH. Gebr. H. und A. Meyer, Automechaniker in Selzach, beabsichtigen auf einer durch Vorvertrag gesicherten und an der Durchgangsstrasse Nr. 5 gelegenen Parzelle ab GB Selzach Nr. 3152, derzeitige Grundeigentümerin Firma A. Bechter, Baugeschäft AG, Selzach, eine Autoreparaturwerkstätte mit Benzintankstelle und dazugehörenden Ein- und Ausfahrten auf die dortige Kantonsstrasse zu errichten.

Gemäss § 3 der kantonalen Verordnung über den Schutz des Strassenverkehrs vom 31.1.1958 bedarf die Errichtung neuer Ein- und Ausfahrten an Durchgangsstrassen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Nach dieser Verordnung erteilt der Regierungsrat eine solche Bewilligung nur dann, wenn durch die Ein- und Ausfahrt keine besondere Verkehrsgefährdung geschaffen wird, oder wenn die zweckmässige Erschliessung des Grundstückes nicht anders möglich ist. Gemäss § 13 der nämlichen Verordnung ist vor einer allfälligen Bewilligungserteilung die Stellungnahme der Kantonalen Verkehrskommission einzuholen. Sowohl diese als auch die Fachorgane des kantonalen Bau-Departementes erheben gegen das geplante Bauvorhaben keine Einwendungen, nachdem die Grundrissgestaltung der Tankstelle im Einvernehmen mit den Gesuchstellern vom Kantonalen Tiefbauamt entsprechend den VSS-Vorschriften festgelegt und in einer Planskizze vom 26.10.1959 verbindlich festgehalten sowie die für die Verwirklichung dieses Bauvorhabens erforderlichen Bedingungen und Auflagen in einer besonderen Vereinbarung niedergelegt worden sind. Die sowohl von den Gesuchstellern als auch von der derzeitigen Grundeigentümerin bereits unterzeichnete Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

1. Der Staat Solothurn gestattet den Herren Gebr. Meyer, obgenannt, auf einer durch Vorvertrag gesicherten und an der Durchgangsstrasse Nr. 5 gelegenen Parzelle ab GB Selzach Nr. 3152, derzeitige Grundeigentümerin Firma A. Bechter, Baugeschäft AG, Selzach, eine Autoreparaturwerkstätte mit Benzintankstelle unter nachfolgenden Bedingungen und

13802 - 80000

Auflagen zu errichten:

a) Die Tankstelle darf nur dem West-Ost-Verkehr dienen.

b) Auf die Länge der Tankstelle ist auf der Durchgangsstrasse eine Sicherheitslinie aufzutragen, damit das Aufkreuzen des Verkehrs in der Gegenrichtung unterbleibt, Bei der Ausfahrt auf der Ostseite ist bei der Rabatte das Einbahnsignal Nr. 9 aufzustellen. Die Zu- und Wegfahrten sind mit Begrenzungslinien zu kennzeichnen.

c) Die Rad- und Gehwege sind bei der Ein- und Ausfahrt auf Kosten der Bewilligungsempfänger nach den Weisungen des kantonalen Tiefbauamtes abzusenken.

d) Die Anpassung des Tankstellenvorplatzes sowie dessen Entwässerung haben nach den Weisungen des kantonalen Tiefbauamtes zu erfolgen. Sollten die Zu- und Wegfahrten über das öffentliche Trottoir und über den Fahrradweg den Belastungen des Tankstellenverkehrs nicht standhalten, ist auf Verlangen des Staates deren Verstärkung durch eine Spezialfirma zu Lasten der Tankstelleninhaber auszuführen.

e) Der Unterhalt und die Reinigung des Trottoirs und des Radfahrerstreifens im Bereiche der Ein- und Ausfahrt sowie der Fahrbahnen zum Tankblock und der Rabatte sind Sache der Bewilligungsempfänger.

f) Der jeweilige Tankstelleninhaber entlastet den Staat von allen Schadenfolgen, die aus dem Bestand und Betrieb dieser Anlage an Personen oder Sachen entstehen können.

g) Zur Beleuchtung der Tankstelle dürfen nur indirekte, weisse, nicht grell wirkende oder blendende Lichtquellen verwendet werden. Für die Anbringung von Reklamen aller Art ist beim Bau-Departement des Kantons Solothurn ein gesondertes Reklamegesuch einzureichen.

h) Bei Aenderung oder Aufhebung der Anlage auf Begehren der Bewilligungsempfänger kann der Strasseneigentümer verlangen, dass alle Anpassungsarbeiten auf Kosten des jeweiligen Grundeigentümers durchgeführt werden.

i) Die Rabatte ist von hohen Bepflanzungen freizuhalten, damit die Verkehrsübersicht stets gewährleistet ist.

k) Die Erschliessung der Autoreparaturwerkstätte hat ausschliesslich gemäss Plan des kantonalen Tiefbauamtes vom 26.10.1959, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, zu erfolgen.

2. Die aus vorstehenden Bedingungen und Auflagen entstehenden Kosten fallen zu Lasten der Gesuchsteller.

3. Der Schopf Nr. 89 auf GB Selzach Nr. 3152 ist im Interesse einer besseren Verkehrsübersicht bis längstens Ende des Jahres 1962 abzubrechen.

4. Diese Bewilligung wird provisorisch bis Ende 1962 erteilt. Sie wird nur erneuert, wenn der Schopf Nr. 89 innert der hievor festgesetzten Frist abgebrochen worden ist.

5. Da der genannte Schopf ca. 50 cm ins Trottoirgebiet hineinragt, hat auch der Strasseneigentümer ein gewisses Interesse an dessen Beseitigung. Der Staat Solothurn ist deshalb bereit, an die Kosten der Entfernung dieses Schopfes einen Beitrag von Franken 2'000.-- (zwei Tausend) zu leisten, welcher nach erfolgtem Abbruch (innert der festgesetzten Frist) zur Zahlung fällig wird.

6. Sollte das Grundstück, auf welchem der obgenannte Schopf steht, vor Ende des Jahres 1962 weiterveräussert werden, darf der Schopf nicht in das Eigentum des Rechtsnachfolgers übergehen; in diesem Falle hätte der Abbruch bereits vor der Handänderung zu erfolgen.

7. Die Bewilligungsempfänger verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, die über die rechtskräftige Baulinie hinausragenden Teile der Tankstelle samt allem Zubehör (inkl. Tanks) auf erstes Begehren des Strasseneigentümers auf eigene Kosten wieder abzubrechen bzw. hinter die Baulinie zurückzunehmen, falls dies zum Zwecke einer weiteren Strassenverbreiterung oder zur Verbesserung der Verkehrsübersicht jemals notwendig werden sollte.

Sie verzichten ferner auf die Geltendmachung irgendwelcher Entschädigungsansprüche für den durch einen solchen Abbruch bzw. Zurücksetzung an der Gesamtliegenschaft entstehenden Minderwert.

8. Die Baubewilligung der örtlich zuständigen Baubehörde und die Vorschriften des kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft bleiben ausdrücklich vorbehalten.

9. Rechte Dritter sowie künftige Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten.

10. Diese Bewilligung ist nach gegenseitiger Unterzeichnung und nach dem käuflichen Erwerb der vorgenannten Parzelle ab GB Selzach Nr. 3152 (Neu-Nummer .....) im Grundbuch als "Revers betreffend Näherbau und Mehrwertsverzicht zugunsten des Staates Solothurn" gemäss § 94 der kantonalen Grundbuchverordnung von 1940 anzumerken.
Das Bau-Departement wird ermächtigt, die Anmerkung beim zuständigen Grundbuchamt anzumelden.

11. Diese Vereinbarung tritt in Rechtskraft, wenn die Bewilligungsempfänger eine entsprechende Eigentumsbescheinigung dem Bau-Departement zustellen.

Das Bau-Departement empfiehlt dem Regierungsrat, vorstehende Vereinbarung zu genehmigen und den Vorsteher des Bau-Departementes zu ermächtigen, diese namens des Staates rechtsgültig zu unterzeichnen.

Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Die Vereinbarung zwischen dem Staat Solothurn einerseits und den HH. Gebr. H. und A. Meyer bzw. Firma A. Bechter, Baugeschäft AG, alle in Selzach, anderseits, betreffend Näherbau und Mehrwertsverzicht sowie sonstigen Auflagen und Bedingungen für die Erstellung einer Autoreparaturwerkstätte mit Benzintankstelle an der Durchgangsstrasse Nr. 5 auf GB Selzach Nr. 3152, wird genehmigt.

2. Die Ausnahmebewilligung für die Ein- und Ausfahrt auf die Kantonsstrasse gemäss § 2 der kantonalen Strassenschutzverordnung vom 31.1.1958 wird unter Hinweis auf die vorstehend erwähnten Bedingungen und Auflagen provisorisch bis Ende 1962 erteilt.

3. Das Bau-Departement wird ermächtigt und beauftragt, die Anmerkung des Reverses betr. Näherbau und Mehrwertsverzicht beim zuständigen Grundbuchamt anzumelden, sobald ihm die Bewilligungsempfänger eine entsprechende Eigentumsbescheinigung über das erworbene Land ab GB Selzach Nr. 3152 zugestellt haben.

4. Die vorstehend erwähnte Vereinbarung tritt erst nach Erhalt oben erwähnter Eigentumsbescheinigung in Rechtskraft.

5. Der Vorsteher des Bau-Departementes wird ermächtigt und beauftragt, diese Vereinbarung namens des Staates rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

6. Das Kantonale Tiefbauamt wird ermächtigt und beauftragt, den unter Ziff. 5 der Vereinbarung zugesicherten Staatsbeitrag von Fr. 2'000.-- an die Kosten für die Entfernung des alten Schopfes Nr. 89 auf GB Selzach Nr. 3152 an die Firma A. Bechter, Baugeschäft AG, Selzach, zur Auszahlung anzuweisen, sobald innert der festgesetzten Frist der Abbruch erfolgt und dem Bau-Departement schriftliche Mitteilung hierüber zugekommen ist.

Gebühr: Fr. 100.-- (Staatskanzlei Nr. 1187) NN

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Bau-Departement (2)
Verkehrs-Departement
Kantonales Tiefbauamt (5), mit Akten und 3 unterzeichneten Vereinbarungen
Jur. Sekr. des Bau-Departementes (2)
Kantonales Amt für Wasserwirtschaft, mit Baugesuch und 1 Situationsplan
Kantonale Finanz-Verwaltung
Kreisbauamt I, Solothurn mit Situtationsplan
Kantonale Planungsstelle, mit 1 Situationsplan
Kustos NHK (2)
Amtschreiberei Lebern, Solothurn, zur Kenntnisnahme, mit 1 unterzeichneten Vereinbarung und 1 Situationsplan; der Auftrag zur Anmerkung des Reverses betr. Näherbau und Mehrwertsverzicht wird später erteilt.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Selzach
Baubehörde der Einwohnergemeinde Selzach, mit 1 Situationsplan
Firma A. Bechter, Baugeschäft AG, mit 1 unterzeichneten Vereinbarung
HH. Gebr. Meyer, Automechaniker. Selzach, mit 1 unterzeichneten Vereinbarung und 1 Situationsplan; Nachnahme.